

19. Dez. 2019


**Amts- und
Mitteilungsblatt**

 der Großen Kreisstadt
Nördlingen

 Herausgeber: Stadt Nördlingen · Postf. 15 43 ·
Telefon: 84-0. Druck: Rieser Nachrichten ·
Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 48 – 13. Dez. 2019

Nr. 1 Ablesung der Wasserzähler durch die Stadtwerke Nördlingen

Nr. 2 Bekanntmachung - Bundesstraße 25 - Dreistreifiger Ausbau - Bauabschnitt 3

Nr. 3 Jahresschlusskonzert der Knabenkapelle

Nr. 1 Ablesung der Wasserzähler durch die Stadtwerke Nördlingen

In der Zeit von **Freitag, 13.12.2019 bis Mittwoch, 15.01.2020** führen die Stadtwerke Nördlingen wieder die jährlichen Wasserzählerablesungen durch. Die von den Stadtwerken Nördlingen hierzu eingesetzten Mitarbeiter sind verpflichtet, auf Verlangen ihre Dienstaussweise vorzuzeigen.

Es wird gebeten, dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler **frei zugänglich** sind.

Dort, wo die Ableser niemand antreffen, werden sie Ablesekarten hinterlassen. Die Stadtwerke Nördlingen bitten, diese ausgefüllt bis **spätestens 15. Januar 2020** zurückzusenden. Ansonsten wird die Verbrauchsgebühr gemäß § 11 (2) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Nördlingen durch Schätzung festgesetzt.

Bitte überprüfen Sie in regelmäßigen Abständen Ihre Installationsanlagen. Undichte Leitungen oder Armaturen können einen erhöhten Wasserverbrauch und damit hohe Kosten verursachen!

Nördlingen, den 06.12.2019

 Hermann Faul
Oberbürgermeister

 Nr. 2 Bekanntmachung
Planfeststellung nach §§ 17 ff.
Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches
Verwaltungsverfahrensgesetz
(BayVwVfG) mit integrierter
Umweltverträglichkeitsprüfung

 für das Bauvorhaben
Bundesstraße 25;

 Dreistreifiger Ausbau zwischen
Nördlingen und Möttingen (Bau-
abschnitt 3) von Abschnitt Nr. 540
Station 0,010 bis Abschnitt Nr. 540
Station 1,644 (Bau-km 3+175 bis
Bau-km 4+809)

Das Staatliche Bauamt Augsburg hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren beantragt.

1. Der vorliegende Plan beinhaltet den dritten Bauabschnitt des dreistreifigen Ausbaus der Bundesstraße 25 zwischen Nördlingen und Möttingen. Der rund 1,6 km lange Bauabschnitt schließt bei Bau-km 3+175 an den Bauabschnitt 2 östlich der Kreuzung der Kreisstraße DON 7 an und endet westlich des Enkinger Wegs vor Möttingen. Im Wesentlichen enthält er den Anbau eines Zusatzfahrstreifens am nördlichen Fahrbahnrand.

Zum Ausgleich dieses Eingriffs in Natur und Landschaft sind entsprechende naturschutzrechtliche und landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen. Für das Vorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Weilheim der Gemeinde Monheim, in der Gemarkung Grosselfingen der Stadt Nördlingen, in den Gemarkungen Enkingen und Balgheim der Gemeinde Möttingen beansprucht. *Der Plan enthält auch Widmungen von öffentlichen Wegen sowie wasserrechtliche Erlaubnisanträge.*

2. Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die hierfür zuständige Behörde ist die Regierung von Schwaben, die im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens auch über die Zulässigkeit des Vorhabens nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entscheidet. Daher wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Schwaben ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorha-

bens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist und ein UVP- Bericht vorgelegt wurde und

- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten. Das sind insbesondere

- Erläuterungsbericht mit Verkehrsuntersuchung (Unterlage 1)
- Übersichtskarte (Unterlage 2)
- Übersichtslageplan (Unterlage

- 3)
- Lageplan (Unterlage 5)
- Höhenpläne (Unterlage 6)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan

- Maßnahmenübersichtsplan (Unterlage 9.1)

- Maßnahmenplan (Unterlage 9.2)

- Maßnahmenverzeichnis/Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3)

- Tabellarische Gegenüberstellung (Unterlage 9.4)

- Grunderwerb (Unterlage 10)
- Grunderwerbsplan (Unterlage

- 10.1)
- Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2)

- Regelungsverzeichnis (Unterlage 11)

- Widmung/Umstufung/Einziehung

- Erläuterungen (Unterlage 12.1)

- Lageplan Lageplan Widmung, Umstufung, Einziehung (Unterlage

- 12.2)
- Straßenquerschnitt (Unterlage

- 14)
- Ermittlung der Belastungsklassen (Unterlage 14.1)

- Regelquerschnitt (Unterlage

- 14.2.1)
- Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17)

- Erläuterungen und Berechnungen (Unterlage 17.1)

- Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)

- Erläuterungen (Unterlage 18.1)

- Berechnungsunterlagen (Unterlage 18.2)

- Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 18.3)

- Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19)

- Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil (Unterlage

- 19.1.1)
- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan (Unterlage

- 19.1.2)
- Spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung - saP- (Unterlage 19.1.3)

- Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.1.4)

Die nachfolgenden Hinweise gelten auch für die Unterrichtung der

Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

3. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Schwaben, Sachgebiet 32, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Auskünfte über das Bauvorhaben selbst erteilt auch das Staatliche Bauamt Augsburg, Burgkmairstraße 12, 86152 Augsburg.

4. Der Plan liegt in der Zeit von **Dienstag, den 14. Januar 2020, bis einschließlich Donnerstag, den 13. Februar 2020**

in der Stadt Nördlingen, Markt-
platz 15, 86720 Nördlingen, Zimmer
Nr. 203, II. Stock von

Montag 8:00 - 12:00 Uhr und
14:00 - 16:00 Uhr

Dienstag 8:00 - 12:00 Uhr und
14:00 - 16:00 Uhr

Mittwoch 8:00 - 12:00 Uhr und
14:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr und
14:00 - 16:00 Uhr

Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme
aus.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Schwaben unter <http://www.regierung.schwaben.bayern.de> einzusehen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur die offiziell in den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden ausgelegten Planunterlagen und die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Angaben für das Verfahren rechtlich verbindlich sind. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet erfolgt ohne Gewähr auf Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den amtlichen Auslegungsunterlagen (Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG). Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter www.noerdingen.de veröffentlicht.

5. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.

6. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis zum

Ablauf der Einwendungsfrist
Freitag, den 13. März 2020

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nördlingen, Markt-
platz 15, 86720 Nördlingen, Zimmer
Nr. 203, II. Stock oder bei der
Regierung von Schwaben, Sach-
gebiet 32, Fronhof 10, 86152 Aug-
sбург, erheben. Maßgeblich ist das
Eingangsdatum bei der Verwal-
tungsbehörde. Durch E-Mail kön-
nen Einwendungen rechtswirksam
nur erhoben werden, wenn diese mit
einer qualifizierten elektronischen
Signatur nach dem Signaturgesetz
versehen und an die Adresse poststelle@reg-schw.bayern.de gerich-
tet sind. Die Einwendung muss den
geltend gemachten Belang und das
Maß seiner Beeinträchtigung erken-
nen lassen. Bei grundstücksbezoge-
nen Einwendungen sollte möglichst
die Flurnummer und Gemarkung
des Grundstücks angegeben wer-
den. Vereinigungen nach Art. 73
Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können in-
nerhalb der o. g. Frist Stellungnah-
men zu dem Plan abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungs-
frist sind für dieses Verwaltungsver-
fahren alle Äußerungen, die nicht
auf besonderen privatrechtlichen
Titeln beruhen, ausgeschlossen
(Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG, §
21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für
Äußerungen von Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr
als 50 Personen auf Unterschriftsli-
sten unterzeichnet oder in Form ver-
vielfältigter gleichlautender Texte
(gleichförmige Einwendungen) ein-
gereicht werden, ist ein Unterzeich-
ner mit Namen, Beruf und Anschrift
als Vertreter der übrigen Unter-
zeichner für das Verfahren zu be-
nennen, soweit er nicht von ihnen
als Bevollmächtigter (z. B. Rechts-
anwalt) bestellt worden ist. Diese
Angaben müssen deutlich sichtbar
auf jeder mit einer Unterschrift ver-
sehenen Seite enthalten sein, an-
dernfalls können diese Einwendun-
gen unberücksichtigt bleiben.

7. Nach Ablauf der Einwen-
dungsfrist entscheidet die Regie-
rung von Schwaben nach pflichtge-
mäßigem Ermessen, ob die rechtzeitig
erhobenen Einwendungen und Stel-
lungnahmen in einem Termin erör-
tert werden (§ 17a Nr. 1 FStrG).
Findet ein Erörterungstermin statt,
wird dieser gesondert ortsüblich be-
kannt gemacht. Diejenigen, die Ein-
wendungen erhoben haben bzw. -
bei gleichförmigen Einwendungen
im Sinne von obiger Nummer 6 Ab-
satz 3 - deren Vertreter oder Bevoll-
mächtigte, werden von dem Erörte-
rungstermin gesondert benachrich-

tigt. Sind mehr als 50 Benachrichti-
gungen vorzunehmen, können sie
durch öffentliche Bekanntmachung
ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Be-
vollmächtigten ist möglich. Die Be-
vollmächtigung ist durch eine
schriftliche Vollmacht nachzuwei-
sen, die zu den Akten der Anhö-
rungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten
in dem Erörterungstermin kann
auch ohne ihn verhandelt werden.
Das Anhörungsverfahren ist mit
Abschluss des Erörterungstermins
beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht
öffentlich.

8. Aufwendungen für die Ein-
sichtnahme in den Plan, Erhebung
von Einwendungen bzw. Abgabe
von Stellungnahmen, Teilnahme am
Erörterungstermin oder Vertreter-
bestellung werden nicht erstattet.

9. Entschädigungsansprüche, so-
weit über sie nicht in der Planfest-
stellung zumindest dem Grunde
nach zu entscheiden ist, werden
nicht in dem Erörterungstermin,
sondern in einem gesonderten Ent-
schädigungsverfahren behandelt.
Dies betrifft insbesondere den
Grunderwerb.

10. Über die Einwendungen und
Stellungnahmen wird nach Ab-
schluss des Anhörungsverfahrens
durch die Regierung von Schwaben
- Planfeststellungsbehörde - ent-
schieden. Die Zustimmung der Ent-
scheidung (Planfeststellungsbe-
schluss) an die Einwender und dieje-
nigen, die eine Stellungnahme ab-
gegeben haben, kann durch öffentli-
che Bekanntmachung ersetzt wer-
den, wenn mehr als 50 Zustellungen
vorzunehmen sind.

11. Mit Beginn der Auslegung des
Plans treten die Anbaubeschrän-
kungen nach § 9 FStrG und die Ver-
änderungssperre nach § 9a FStrG in
Kraft. Darüber hinaus steht ab die-
sem Zeitpunkt dem Träger der Stra-
ßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den
vom Plan betroffenen Flächen zu (§
9a Abs. 6 FStrG).

Nördlingen, den 10.12.2019

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

noerdlingen.de

Aktueller Fahrplan - Stadtbus Nördlingen (Stand: 09.12.2018)

Übersicht

- Stadt-Planung aktuell
- Bauverwaltung
- Bildung & Sportler
- Wirtschaft
- Kultur und Freizeit
- Familien

Überwiegend bewölkt

Aktuelle News

1 2 3 ... 28



Bekanntmachung - Bundesstraße 25

BEKANNTMACHUNG
Planfeststellung nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz...



noerdlingen.de

News

Nördlingen

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung

für das Bauvorhaben

Bundesstraße 25;
Dreistreifiger Ausbau zwischen Nördlingen und Möttingen (Bauabschnitt 3)
von Abschnitt Nr. 540 Station 0,010 bis Abschnitt Nr. 540 Station 1,644
(Bau-km 3+175 bis Bau-km 4+809)



Das Staatliche Bauamt Augsburg hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren beantragt.